

	<b>Rheinland-Pfalz</b> (RLP) (22.CoBeLVO vom 1. Juni 2021; § 10)		<b>Nordrhein-Westfalen</b> (NRW) (CoronaSchVO vom 26. Mai 2021; § 14)		
Inzidenzwert	unter 50	über 50 bis unter 100	bis 35 (Stufe 1)	über 35 bis 50 (Stufe 2)	über 50 bis 100 (Stufe 3)
Sportausübung, kontaktfrei im Außenbereich	Max. 20 Personen	Max. 10 Personen <sup>1</sup>	Ohne Personenbegrenzung	Ohne Personenbegrenzung	Max. 25 Personen <sup>2</sup>
Kontaktabstand	1,50 m <sup>3</sup>	1,50 m	1,50 m <sup>4</sup>	1,50 m	1,50 m
Rückverfolgung	Ja <sup>3</sup>	Ja	Nein <sup>5</sup>	Nein	Nein

In Anlehnung an die Antwortschreiben der Staatskanzlei RLP vom 15.4.2021 und der Staatskanzlei NRW vom 28.5.2021 auf Anfragen des Deutschen Wanderverbandes und des Landeswanderverbandes NRW erfüllt das Vereinswandern in Gruppen mit Anleitung eines Wanderführers die Merkmale der „sportliche Betätigung im Freien“. Daraus kann abgeleitet werden, dass die in den Corona-Schutzverordnungen der betreffenden Bundesländer enthaltenen Regelungen für „Sport“ auch für das Vereinswandern gelten. Unter dieser Prämisse lassen sich die in o.g. Tabelle enthaltenen Vorgaben auf das geführte Vereinswandern, wie es z.B. im Eifelverein praktiziert wird, übertragen.

Mit Hilfe dieser Übersicht können die Ortsgruppen des Eifelvereins planen, unter welchen Bedingungen wieder geführte Gruppenwanderungen erlaubt sind. Es wird allerdings empfohlen, stets zur eigenen Sicherheit entsprechende Auskünfte beim zuständigen Ordnungsamt sowohl im Start- als auch im Zielgebiet einer Wanderung einzuholen. Denn letztlich ist der Veranstalter (hier: Orts-/Jugendgruppe) verantwortlich für die Durchführung der Wanderung.

Mit den hier zitierten Auszügen übernehmen weder der Unterzeichner noch der Hauptverein eine Haftung.

Düren, den 9. Juni 2021,  
Manfred Rippinger, Geschäftsführer

<sup>1</sup> Gemäß Schreiben der RLP-Staatskanzlei vom 15.4.2021 ist „die Möglichkeit für Wanderer geschaffen (worden), in Gruppen von bis zu zehn Personen mit einem Wanderführer bzw. einer Wanderführerin ihrem Sport nachzugehen“.

<sup>2</sup> Gemäß Schreiben der NRW-Staatskanzlei vom 28.5.2021 erfüllt „die ...dargestellte Situation bzgl. Vereinswanderungen in Gruppen...die Merkmale der sportlichen Betätigung im Freien als organisierte Gruppe. Vor diesem Hintergrund bestehen ...keine Hindernisgründe in der dritten Inzidenzstufe bereits mit bis zu 25 Personen organisierte Wanderungen durchzuführen.“

<sup>3</sup> RLP, CoBeLVO vom 1. Juni 2021; § 1 Abs.2. Gemäß Schreiben der RLP-Staatskanzlei vom 15.4.2021 „gelten das Abstandsgebot (das heißt mindestens 1,5 Meter zwischen jedem einzelnen Wanderer) und die Pflicht zur Kontakterfassung. Für die Einhaltung ist der Wanderführer zuständig.“

<sup>4</sup> NRW, CoronaSchVO vom 26. Mai 2021; § 4 Abs. 1

<sup>5</sup> Gemäß NRW, CoronaSchVO vom 26. Mai 2021, § 8 Abs. 3, Satz 7 ist dies nur bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen erforderlich.